

Stellungnahme zur Diskussion über die Abschaffung von § 218

Franz-von-Kessler-Str. 38
50321 Brühl
0172 / 5963911
info@provita-stiftung.de
www.provita-stiftung.de

**Einspruch gegen die Abschaffung eines bewährten,
gesellschaftlichen Konsenses zum Lebensschutz.**

Detlev Katzwinkel, Heike Fischer, Judith Khoury, Lea Steins

Brühl, 24.1.2024

Mit der völligen Abschaffung des § 218 zögen sich die verantwortlichen Entscheidungsträger und mit ihnen die bundesdeutsche Gesellschaft ganz aus der Verantwortung für das Leben der Schwangeren und ihren ungeborenen Kindern. Ein solcher Schritt hätte unabsehbare Konsequenzen für die Betroffenen ohne irgendeine relevante Verbesserung ihrer Situation.

Die derzeitige Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen im § 218 ist ein mühsam erkämpfter Kompromiss, an dem alle politischen und verschiedene gesellschaftliche Gruppierungen beteiligt waren.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands entbrannte eine hitzige politische Diskussion über die gesetzliche Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen. In der DDR galt seit 1972 eine rein zeitlich festgelegte Regelung, die es Frauen bis zur 12. Schwangerschaftswoche erlaubte, ohne Angabe von Gründen abzutreiben. In der Bundesrepublik war der Schwangerschaftsabbruch seit 1976 nach § 218 generell rechtswidrig. Von einer Bestrafung des Schwangerschaftsabbruches bis zur 12. Schwangerschaftswoche wurde jedoch abgesehen, wenn ein unabhängiger Arzt eine medizinische, eugenische, kriminologische oder soziale Indikation feststellte.

Die Debatte, die durch die Wiedervereinigung aufkam, führte schließlich zu dem bis heute gültigen, mühsam erkämpften Kompromiss. Seit 1995 ist ein Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer und kriminologischer Indikation nicht mehr rechtswidrig. Darüber hinaus bleibt der Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig, aber straffrei, wenn er nach Beratung innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen vorgenommen wird.

Der in den 1990er Jahren beschlossene Kompromiss versuchte die verschiedenen gesellschaftlichen Perspektiven zu vereinen. Er berücksichtigt gleichzeitig sowohl das Selbstbestimmungsrecht der Frau als auch das Lebensrecht des ungeborenen Kindes.

Stiftungsvorstand:
Dr. Detlev Katzwinkel, *Vorsitzender*
Dr. Heike Fischer, *Geschäftsführerin*
Prof. Dr. Friedhelm Loh, *Vorstand*

Spendenkonto:
Spar- und Kredit Bank Witten
IBAN DE15 4526 0475 0016 3897 00
BIC GENODEM1BFG

*Selbständige kirchliche Stiftung
bürgerlichen Rechts*

In den letzten Jahren machen sich einige Gruppen lautstark bemerkbar, die eine völlige Abschaffung des Paragraphen vermeintlich zugunsten des Selbstbestimmungsrechtes der Frau, der sogenannten reproduktiven Rechte, fordern. Dem entgegen steht der Schutz menschlichen Lebens ab dem Zeitpunkt der Kernverschmelzung von Ei- und Samenzelle durch das Embryonenschutzgesetz. Die Debatte um § 218 ist also zum einen eine Rechtsgüterabwägung, zum anderen aber auch eine Abwägung ethischer Werte.

Aus christlicher Sicht ist menschliches Leben generell kostbar, wertvoll und unverhandelbar. Daher bedarf es im Konfliktfall sensibler, verantwortungsvoller Begleitung, um beide Leben im Blick zu haben, das der Schwangeren und das des ungeborenen Kindes, und dadurch beiden gerecht zu werden. Die Würde des menschlichen Lebens liegt darin, dass Gott den Menschen als sein Ebenbild, als sein Gegenüber geschaffen hat. Diese Würde ist unverlierbar und unteilbar. Im Alten Testament der Bibel würdigt Gott das ungeborene Leben als Schöpfer dieses menschlichen Bauplans gegenüber dem Propheten Jeremia in der wunderbaren Zusage: *Ich habe dich schon gekannt, ehe ich dich im Mutterleib bildete, und ehe du geboren wurdest, habe ich dich erwählt* (Jeremia 1,5). Das Neue Testament berichtet, dass Gott selbst ein Embryo wurde. In Jesus Christus hat Gott den Status eines winzigen Menschen angenommen und dadurch ungeborenes Leben gewürdigt.

In der Aufgabe, gewürdigtes Leben zu schützen, kommt dem Staat eine besondere Bedeutung zu. In juristischen Worten hat er die Pflicht, unsere Rechtsgüter zu schützen. Als höchstes Rechtsgut bezeichnet das Bundesverfassungsgericht das menschliche Leben. Denn ohne Leben gibt es keine Rechtssubjekte, deren Rechtsgüter geschützt werden können.¹ Gerade ungeborenes Leben ist besonders vulnerabel, da es nicht hörbar für sich selbst sprechen und für seine Rechte eintreten kann.

Für die Schwangere ist der Schwangerschaftsabbruch häufig Ausdruck existentieller Notlagen und Ausnahmesituationen. Diese Tatsache wird in der derzeitigen Debatte nicht ausreichend berücksichtigt.

Neben materiellen Sorgen und Überforderung wird auch Druck aus dem persönlichen Umfeld immer wieder als Grund für einen Schwangerschaftskonflikt genannt.² Wie real die daraus resultierende Not ist, wird an Szenarien wie diesem deutlich: Will der Vater das Kind nicht, steht eine Frau plötzlich vor einer schwerwiegenden Entscheidung. Soll sie die Schwangerschaft abbrechen, oder mit dem Weiterführen der Schwangerschaft ihre Beziehung aufgeben und als Alleinerziehende dastehen? Für Fragen wie diese gibt es keine einfachen und pauschalen Antworten.

¹ Küspert, P. (2015). Leben als höchstes Gut – Juristisch betrachtet, in: Höfling, S., Rösch, E. (Hrsg.). Wem gehört das Sterben? *Sterbehilfe und assistierter Suizid, Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen*, 99, München, 23-29.

² Dienerowitz, F. M. (2022). Die Gründe für den Schwangerschaftskonflikt im Kontext des Diskurses um den Schwangerschaftsabbruch. Eine medizinethische und medizinrechtliche Zwischenbilanz nach über 25 Jahren der Anwendung des 1995 reformierten § 218 StGB. URL: https://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/32374/1/Dissertation_Dienerowitz_2021.pdf (19.12.23).

Unter dem Schlagwort der Selbstbestimmung würde mit der Abschaffung der Beratung un-
ausgesprochen der Druck auf die Schwangere zusätzlich verstärkt, da ihr noch weniger die
Möglichkeit gegeben wird, ihre Ängste und ihre Not zu äußern.

Wahre Selbstbestimmung ist, wenn der Schwangeren alle Wahloptionen gegeben werden,
einschließlich aller notwendigen staatlichen und gesellschaftlichen Hilfen. Um diese Optio-
nen zu kennen, ist die ergebnisoffene Beratungspflicht unabdingbar.

Auch darf die Tatsache nicht verschwiegen werden, dass Erfahrungsberichten zufolge etliche
Frauen den Schwangerschaftsabbruch als Traumatisierung empfinden und psychische Folgen
in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung davontragen. Diese Symptomatik hat
bislang kaum Beachtung in der Forschung gefunden.

Etliche Begleitpersonen von Schwangeren im Konflikt erleben auch, dass der Wunsch vieler
Frauen darin besteht, ihr Kind auszutragen und zu gebären. In einer heilen Welt, in der jedes
neu entstehende Kind auch automatisch gewollt ist, müsste über einen Schwangerschafts-
abbruch nicht nachgedacht werden. Wir leben jedoch nicht in solch einer heilen Welt. Klei-
nes und Schwaches wird unter vorgeblichen Sachzwängen nur allzu oft preisgegeben, Zer-
brechliches zerbrochen, weil es in unserer Welt vermeintlich keinen Platz hat.

**Wir fordern Politik und Gesellschaft dazu auf, Frauen in Konfliktsituationen mit Hilfsange-
boten und Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch zu unterstützen.**

Hebammen-Mangel in der Geburtshilfe, das Fehlen von Kita-Plätzen und Personalmangel in
Einrichtungen, die Wohnungsnot in deutschen Großstädten sowie die steigende Zahl an Kin-
dern, die in Deutschland in Armut aufwachsen, sind gesellschaftliche Missstände, die großen
Einfluss auf die Entscheidungsfindung vieler Frauen haben. Statt einen Schwangerschaftsab-
bruch als Lösung anzusehen, muss der Fokus auf der Behebung dieser Missstände liegen.

Mit dem „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“ hat der
Gesetzgeber ein Instrument und Rahmenbedingungen geschaffen. Dennoch lag die Zahl der
Schwangerschaftsabbrüche in den letzten zehn Jahren immer um 100.000 Abbrüche pro
Jahr. Im Jahr 2023 lag die Zahl rund 2,2% über dem Vorjahr.³ Angesichts dieses Anstieges
sind wir gesellschaftlich mehr denn je dazu aufgefordert, Frauen unabhängig vom Druck ih-
res Umfeldes zu informieren und zu beraten. Die Beratungspflicht, die seit 1995 in § 218
verankert ist, stellt sicher, dass genügend finanzielle Mittel für diese gesellschaftliche Aufga-
be zur Verfügung gestellt werden.

**Schwangerschaftskonflikte sind nicht allein ein persönliches Dilemma, sondern auch ein
gesellschaftliches Dilemma.** Die Würde des ungeborenen Menschen ist unantastbar und die

³ Angaben wurden korrigiert am 25.06.2024.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_164_233.html

Würde der Frau in ihrer Notlage ist ebenfalls unantastbar. Die Stärkung der Frau besteht nicht darin, dass man ihr etwas unterstellt, das sie unter Umständen gar nicht empfindet. Vielmehr müssen wir ihr mit viel Einfühlungsvermögen, Verständnis und großzügigen Hilfsangeboten begegnen.

Auch Kirchen und Gemeinden dürfen sich nicht einfach aus der Verantwortung ziehen, indem auf den Lebensschutz gepocht wird. Wenn die Hochhaltung oder gar Idealisierung sexualethischer Standards dazu führt, dass die Realität des Lebens und des Scheiterns keinen Platz findet, müssen wir etwas ändern. Wir brauchen eine Kultur, in der offen und vorurteilsfrei über Schwangerschaft gesprochen wird und Schwangerschaftsabbrüche kein Tabuthema sind. Statt den moralischen Zeigefinger zu erheben, muss anerkannt werden, dass auch in christlichen Kreisen Schwangerschaftskonflikte außerhalb und innerhalb der Ehe existieren und diese eine einfühlsame Begleitung erfordern. Wir werden dem Gebot der Nächstenliebe erst dann gerecht, wenn wir nicht nur jammern, sondern auch aktiv werden. Die Möglichkeiten sind vielfältig. Sinnvolle Angebote sind Paarberatungen, Gründung von Kitas, Patenschaften für Schwangere oder Unterstützung junger Familien mit Mahlzeiten, Kinderbetreuung und vieles andere mehr.

Ein Schwangerschaftskonflikt ist immer ein existenzielles Dilemma. Wir lösen es nicht auf, indem wir einen Paragraphen auflösen, der genau dieses Spannungsfeld aufzeigt. Der Paragraph 218 schmerzt, weil er die Verletzbarkeit menschlichen Lebens aufdeckt. Er fordert zu höchster Aufmerksamkeit von allen Seiten der Gesellschaft auf.

Angemessene Schwangerschaftsberatung berücksichtigt:

- Schwangere und ihre Not im Zentrum, ohne dabei das ungeborene Kind zu vernachlässigen
- emotionale Unterstützung
- ergebnisoffene Beratung
- Anonymität
- genügend Zeit und Ruhe
- Aufklärung über medizinische und juristische Aspekte
- Beratung über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten
- Vermittlung an andere Anlaufstellen, die weitere Unterstützung bieten